

SPD demokratischer pressediens

P/XXIX/103

31. Mai 1974

Kein Beitrag zum inneren Frieden

Zur Bundesratsdebatte über die Reform des § 218

Von Marie Schlei MdB
Parl. Staatssekretärin im Bundeskanzleramt

Seite 1 / 28 Zeilen

Vorbild war die "heile Welt" von gestern

Bayrisches Familienprogramm ein Muster konservativer
Politik

Von Hedwig Westphal MdL

Seite 2 bis 4 / 103 Zeilen

Im Kampf um die Erhaltung unserer Lebensbasis

"Tag der Umwelt" gibt Anlaß zu einer kritischen
Bilanz

Von Klaus Konrad MdB
Obmann der Arbeitsgruppe für Umweltfragen der SPD-
Bundestagsfraktion

Seite 5 und 6 / 89 Zeilen

Fünf Unwahrheiten in zwei Sätzen

Eigenartiger Umgang des Oppositionsführers mit den
Tatsachen

Von Kurt Mattick MdB
Stellv. Vorsitzender des Auswärtigen Ausschusses
des Bundestages

Seite 7 / 30 Zeilen

Kündigungsschutz für Mieter wird Dauerrecht

Einwände spiegeln nur die Sehnsucht nach der verlor-
nenen Macht

Von Fritz Gnädinger MdB
Stellv. Vorsitzender des Rechtsausschusses des
Bundestages

Seite 8 und 9 / 54 Zeilen

Herausgeber und Verleger:

Chefredakteur: Dr. Erhardt Eckert

5300 Bonn 12, Heussallee 2-10
Postfach: 120 408
Pressehaus 1, Zimmer 217-224
Telefon: 22 80 37 - 38
Telefax: 22 80 37 - 39

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg
Kölnstr. 8, 108-112 Telefon: 37 66 11

Kein Beitrag zum inneren Frieden

Zur Bundesratsdebatte über die Reform des § 218

Von Marie Schlei MdB

Parlamentarische Staatssekretärin im Bundeskanzleramt

Erst in der vergangenen Woche hat der Ministerpräsident von Baden-Württemberg, Dr. Hans Filbinger, derzeitiger Präsident des Bundesrates, Kooperation angeboten. Bei der erstmöglichen Probe, anlässlich der am 31. Mai erfolgten Bundesratsdebatte zur Reform des § 218, wurde das Versprechen nicht wahr gemacht.

Während alle Sprecher der SPD/FDP-geführten Länder die Gewissensentscheidung eines jeden einzelnen betonten, erklärte sich Ministerpräsident Goppel zum beauftragten Anwalt eines CDU/CSU-Länderblocks. Die von SPD und FDP in den Vordergrund gestellten flankierenden sozialen Maßnahmen blieben zumeist unerwähnt. Einzelbekenntnisse von Unionsseite gipfelten in der Feststellung des Justizministers Saarland, Becker: "Das Leben kann nicht durch Appelle und Beratungsstellen gegen Mord und Totschlag geschützt werden, sondern bedarf des strafrechtlichen Schutzes."

Diese Haltung zeigt, daß Unionssprecher das werdende Leben weiter vorrangig durch Strafdrohung, nicht aber durch Hilfe für die Mutter, schützen wollen. Wie anders klingt dagegen das Wort von Bundesjustizminister Dr. Vogel, der von der "demütigen Einsicht von den Grenzen menschlicher Gesetze" sprach.

Am 21. Juni wird der Bundesrat über die sozialen Hilfen für die werdende Mutter zu beschließen haben. Es wird dann Gelegenheit für die von der Union geführten Länder sein, das heute gegebene Bild zu korrigieren. Die Reform des § 218 selbst wird nach der Ablehnung durch den CDU/CSU-Block im Bundesrat nun nochmals den Bundestag beschäftigen. Die Fraktionen von SPD und FDP sind aufgerufen, in der Sitzung am 5. Juni für die Befreiung der Frau aus Bedrängnis und Verstrickung und für die Mutterschaft ohne Strafdrohung zu stimmen. (-/31.5.1974/bgy/pr)

Vorbild war die "heile Welt" von gestern

Bayerisches Familienprogramm ein Muster konservativer Politik

Von Hedwig Westphal MdL

Nach alter Tradition überschüttet die bayerische Staatsregierung Parlament und Wähler in den letzten Monaten vor der Landtagswahl mit Programmen, Plänen und Broschüren, in denen auf Hochglanzpapier die eigenen Leistungen ausgeschmückt verkauft und künftige Absichten rosarot serviert werden. Daß dabei zuweilen Wirklichkeit und Absicht weit auseinanderklaffen, kann nicht verwundern; immer dann, wenn mit großem Kraftaufwand des Münchenswerte als unmittelbar bevorstehend suggeriert werden soll, geraten Normen ins Wanken. Das Familienprogramm, vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung unlängst veröffentlicht, ist dabei keine Ausnahme.

Auf über 100 Seiten werden Fakten und Wünsche mit Forderungen und Leistungen des Bundes vermischt, frühere Absichtserklärungen umformuliert und Teilbereiche korrelierender Ministerien disharmonisch übernommen, so daß sich für den halbwegs informierten Leser ein Konglomerat von zusammengezogenen Einzelaktivitäten ergibt. Es muß also zunächst ein Beurteilungsmaßstab angelegt werden, der diese Ansammlung von Gemeinplätzen an den eigentlichen Kern aktiver Familienpolitik der letzten Jahre heranbringt.

Das Familienprogramm der Regierung ist eine Bestätigung konservativer Politik, wie sie von der CSU seit Jahren betrieben wird. Man geht vom schein-glücklichen Familienbild des vergangenen Jahrhunderts aus, wo die Frau noch das Heimchen am Herd und der Mann der Brötchenverdiener war. Daß aber heute, im Zeitalter zunehmender Gleichberechtigung, diese Perspektiven zum Teil erheblich verschoben sind, ist von der bayerischen Regierung offensichtlich nicht zur Kenntnis genommen worden.

Insgesamt ist das Familienprogramm eine Festschreibung bestehender Tatbestände aus allen Bereichen der Staatsverwaltung, des Bundes, der Kommunen und Verbände, aber kein Konzept zur Familienpolitik. Es setzt keine Prioritäten, es quantifiziert keine Kosten, es zählt Bekanntes auf und ist in seinem Zuschnitt nicht einmal übersichtlich. Die Politik für die Familie geschieht im wesentlichen in drei Bereichen:
- Bei der Anpassung der Bestimmungen des Rechts an die Veränderungen unserer

Zeit

- bei der finanziellen Hilfe, welche die Benachteiligung für die Familie mit Kindern abbaut und
- bei den institutionellen Hilfen, die die Gesellschaft zur Unterstützung und Entlastung der Familie anbieten kann.

Im Bereich des bürgerlichen Rechts bahnt sich in der Neuformulierung des Ehe- und Familienrechts ein tiefgreifender Wandel an. Ausgangspunkt für die Neugestaltung des Ehe- und Familienrechts ist der Grundsatz, daß Ehegatten alle Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens in gegenseitigem Einverständnis und in eigener Verantwortung regeln. Das Unterhaltsrecht und der Versorgungsausgleich wird stärker auf den wirtschaftlich Schwächeren zugeschnitten und versucht, entwürdigende Abhängigkeit zu beseitigen. Die Neufassung des Unehelichenrechtes hat ein Jahrhundert altes Unrecht am unehelichen Kind beseitigt. Durch die Beseitigung des Straftatbestandes der Schwangerschaftsunterbrechung in den ersten drei Monaten rückt eine der schwierigsten Konfliktsituationen im Leben vieler Frauen in den Bereich des Angebots sozialer Hilfen, die ausgebaut und dann in den entscheidenden Momenten auch angeboten werden können. Ich spreche damit drei wesentliche Gesetzeswerke an, die unter der sozialliberalen Koalition auf den Weg gebracht worden sind und neue Akzente der Familienpolitik unter dem Aspekt der Gleichberechtigung der Frau setzen.

Im zweiten Bereich, dem Bereich der finanziellen Hilfen, geht es bei der Neufassung des Familienlastenausgleichs vor allem um den gerechteren Einsatz staatlicher Mittel. Die bisherige Form der Steuererleichterung über Freibeträge, die auch im Familienprogramm der Staatsregierung wieder angepriesen wird, ist außerordentlich ungerecht, weil sie dem Spitzenverdiener in der Steuerprogression mit 53 vH. bei 100,- DM Freibetrag 53,- DM, dem Durchschnittsarbeitnehmer, der bei einer Progression von ca. 19 vH. liegt, 19,-DM Steuerersparnis bringt. Deshalb ist die Reform des Familienlastenausgleichs, die ab dem 1. Januar 1975 bereits für das erste Kind 50,- DM, für das zweite 70,- DM und ab dem dritten Kind 120,- DM direkte Zuwendung vorsieht, eine weit gerechtere Form der Hilfe. Dazu kommen die gezielte Ausbildungsförderung, die Zuschüsse zur Berufsumschulung und Weiterbildung, die eine wesentliche Entlastung des Familienbudgets während der Aus- und Fortbildung von Familienangehörigen mit sich bringen.

Auch der Ausbau des Netzes sozialer Sicherheit durch die Beseitigung der Aussteuerung, die Bezahlung einer Haushaltshilfe bei Krankheit der

Mutter bzw. die Bezahlung von Krankengeld für einen Elternteil bei Krankheit eines Kindes für fünf Tage sind neue Elemente der Sozialpolitik des Bundes, die in besonderem Maße dazu angetan sind, die Lage der Familie in Krisensituationen erheblich zu verbessern. Dazu kommen durch das Land die institutionellen Hilfen in Form von Einrichtungen zur Erziehung, Beratung und Entlastung der Familie. Auf diesen Abschnitt reduziert sich eigentlich ein Programm des Landes in seinem Gehalt und in seiner Aufgabenstellung. Hier wäre zur Aufzählung der jeweiligen Aktivitäten eigentlich die Gegenüberstellung des Bedarfs nötig, besonders in den Bereichen, die wie die Erziehungsberatung in der Vergangenheit sträflich vernachlässigt wurden. In diesen Teilen bleibt das Programm vielfach unverbindlich in der Forderung, unkonkret in der Fixierung des Bedarfs und der Kosten.

Der Abschnitt Entlastung berufstätiger Eltern, der von der Aufgabe her einer der Schwerpunkte in der Landesaufgabe wäre, ergeht sich in allgemeinen Floskeln. Jeder, der die Problematik kennt, weiß, daß die sechs aufgezählten Punkte in dieser Formulierung keine greifbare Hilfe für die berufstätige Mutter bringen und daß man gerade hier die Massierung von institutionellen Hilfen jeder Art anbieten müßte. Hier muß auch aus dem Bereich der Forschung gesichertes Wissen viel konzentrierter umgesetzt werden in die Praxis unserer sozialen und pädagogischen Arbeit. Dazu erwartet man vergeblich Aussagen in diesem Programm. Daß man offen ist zur Erprobung neuer Formen, ist ein bißchen zu wenig. Besonders umfangreich ist der Forderungskatalog des Bayerischen Familienprogrammes an den Bund. Bei den noch zu erfüllenden Forderungen wird der Bund dann auch ausdrücklich erwähnt, sonst findet man im ganzen Programm kein Wort über die Leistungen des Bundes, es sei denn, sie sind mit dem Mantel der Regierung zugedeckt. Die Bedeutung der Tatsache, daß sich das Arbeitsministerium die Entscheidung über die Entlastung von werdenden Müttern vorbehält, wird sehr stark eingeschränkt, wenn man in der Statistik der Gewerbeaufsicht sieht, daß bei 86 vH. der eingereichten Anträge der Entlassung der werdenden Mutter zugestimmt wird.

Das Familienprogramm ist keine Grundlage zur Beratung im Landtag, sondern allein Öffentlichkeitsarbeit. Die Regierung sollte sich künftig lieber auf spezifisch bayerische Anliegen beschränken, anstatt durch Kompetenzverschiebungen Unklarheiten zu erzeugen. (-/31.5.1974/ks/pr)

+ + +

Im Kampf um die Erhaltung unserer Lebensbasis

"Tag der Umwelt" gibt Anlaß zu einer kritischen Bilanz

Von Klaus Konrad MdB

Obmann der Arbeitsgruppe für Umweltfragen der SPD-Bundestagsfraktion

In diesem Jahr wird am 5. Juni weltweit der "Tag der Umwelt" begangen, wie es von der UN-Konferenz über die Umwelt des Menschen 1972 in Stockholm empfohlen worden war. Der Tag der Umwelt ist kein Feiertag - er ist ein Tag der Mahnung, an dem die Sorge um den Schutz und die Verbesserung der Umwelt bekräftigt werden sollen. In unserem Land wird dieser Tag in diesem Jahr überschattet durch besorgniserregende Nachrichten über die unsachgemäße Ablagerung von Giftmüll und radioaktiven Abfallstoffen, die in der Öffentlichkeit zu erheblicher Beunruhigung geführt haben. Diese Vorfälle haben erneut drastisch die Schwierigkeiten eines wirksamen Umweltschutzes in der Praxis deutlich gemacht. Die erforderlichen Rechtsvorschriften sind erlassen. Das neue Bundes-Abfallbeseitigungsgesetz aus dem Jahr 1972 berechtigt zu der Hoffnung, daß in Zukunft eine geordnete und schadlose Abfallbeseitigung sichergestellt werden kann.

Der Tag der Umwelt ist aber auch ein Anlaß, eine Zwischenbilanz der Umweltpolitik der sozialliberalen Bundesregierung zu ziehen. Sozialdemokraten haben schon früh auf die Schattenseiten der industriellen Entwicklung hingewiesen. Die heutigen Oppositionsparteien reagierten damals nur mit Spott. Ihre Untätigkeit auf dem Gebiete des Umweltschutzes hat die Lebensqualität von Millionen gemindert, ihr Unvermögen hat die Probleme verschärft und die Kosten für die Beseitigung der inzwischen eingetretenen Umweltschäden um ein Vielfaches gesteigert. Seit Bildung der ersten sozialliberalen Koalition im Jahre 1969 ist der Kampf gegen die fortschreitende Umweltzerstörung energisch in Angriff genommen worden. Auf der Grundlage eines umfassenden, wissenschaftlich abgestützten Umweltprogramms konnten bedeutende Umweltschutzgesetze durchgesetzt werden. Auf manchen Gebieten der Umweltschutzgesetzgebung ist die Bundesrepublik im internationalen Bereich in eine Schrittmacherrolle hineingewachsen. In diesem Zusammenhang sei an die bereits in der letzten Legislaturperiode verabschiedeten Gesetze (Fluglärmgesetz, Senzinbleigesetz, Abfallbeseitigungsgesetz, DDT-Gesetz) erinnert. Mit dem Inkrafttreten des Bundesimmissionsschutzgesetzes am 1. April d.J. ist für die Kerngebiete der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung ein bedeutender Schritt vorangetan worden. Dieses Gesetz ist vom Deutschen Naturschutz-Ring, der die Umweltschutzgesetzgebung stets kritisch verfolgt hat, als hervorragende Leistung bezeichnet worden.

Eine moderne Umweltpolitik darf sich nicht darauf beschränken, bereits eingetretene Schäden an den natürlichen Lebensgrundlagen zu beseitigen - Ziel einer solchen Politik muß es vielmehr sein, den Grundsatz der Vorsorge durchzusetzen und eine auf lange Sicht angelegte Umweltplanung zu verwirklichen. Dazu bedarf es neuer Formen des Verwaltungshandelns und vor allem der Bereitstellung wissenschaftlicher Entscheidungshilfen. Ein erster Schritt dazu war die Bildung eines Sachverständigenrates für Umweltfragen, der in der Zwischenzeit durch seine Arbeiten zur Abwasserabgabe und zum Individualverkehr sowie durch sein Umweltgutachten 1974 eine Fülle von Informationen über den Zustand unserer Umwelt beigetragen hat. Der Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage dient auch die Errichtung eines Umwelthundesamtes, dem unter anderem der Aufbau und die Führung eines Umweltplanungs- und Informationssystems obliegen wird. Diesem Informationssystem kommt eine wichtige Bedeutung zu; es wird das Parlament

und die Regierung in die Lage versetzen, sich jederzeit ein verlässliches Bild über den Zustand der Umwelt zu machen - unabhängig von den Informationen der Interessenverbände.

Die so erfolgreich begonnene Umweltpolitik wird fortgesetzt; daran hat Bundeskanzler Helmut Schmidt in seiner Regierungserklärung vom 17. Mai 1974 keinen Zweifel gelassen. Der Verfassungsergang für ein Recht auf menschenwürdige Umwelt wird nicht aus dem Auge verloren werden. Im Rahmen der Strafrechtsreform werden Verstöße gegen Umweltschutzgesetze von einigem Gewicht entsprechend ihrer hohen Sozialschädlichkeit als kriminelles Unrecht ausgestaltet werden. Wo viel Licht ist, ist viel Schatten. Es ist leider notwendig, auch auf die negativen Seiten der Bilanz der Umweltschutzgesetzgebung hinzuweisen. Die so dringend gebotene Novellierung unseres Wasserrechts und die bundeseinheitliche Ausgestaltung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege scheitert noch immer am Widerstand der Opposition gegen die erforderlichen Verfassungsänderungen, durch die dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für diese Gebiete übertragen werden soll. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen ist in seinem Umweltgutachten 1974 mit überzeugenden Argumenten dafür eingetreten, dem Bund diese Zuständigkeit für den Bereich des Wasserhaushaltes zu übertragen. Die Opposition und die CDU/CSU-regierten Länder im Bundesrat blockieren weiterhin mit ihrer Einstimmenmehrheit die erforderliche Verfassungsänderung. Angesichts dieser Haltung sind die Ausführungen des baden-württembergischen Umweltministers Brünner im Bundesrat, die CDU/CSU-regierten Länder ließen sich in ihren Bemühungen zur Reinhaltung der Gewässer von niemandem übertreffen, nur als blanker Zynismus zu bezeichnen.

Maßgebliche Vertreter der Oppositionsparteien sind in den letzten Jahren wiederholt für diese Verfassungsänderung eingetreten. Zur Zeit der Großen Koalition hat der damalige Finanzminister, der CSU-Vorsitzende Franz Josef Strauß, diese Verfassungsänderung vor dem Bundesrat vertreten. Die CDU hat sich in ihrem zur Bundestagswahl 1972 veröffentlichten Konzept zur Umweltvorsorge ebenfalls ausdrücklich dafür ausgesprochen. Auch der CDU-Vorsitzende Dr. Helmut Kohl, Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz, hat vor dem Landtag wiederholt die Notwendigkeit einer solchen Verfassungsänderung anerkannt. Das hindert seine Regierung aber nicht daran, sich im Bundesrat dem zu widersetzen. Ein solches Verhalten nicht Obstruktion aus parteipolitischen Gründen zu nennen, fällt schwer.

Seit Beginn des letzten Jahrzehnts hat die SPD wiederholt nachdrücklich auf die Probleme der zunehmenden Zerstörung unserer Lebensgrundlagen aufmerksam gemacht und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung und Verhinderung gefordert. Die intensive wissenschaftliche Erforschung der Umweltproblematik in den letzten Jahren hat unseren Wissensstand erheblich erweitert. Auf dieser Grundlage ist es nunmehr möglich, ein fundiertes sozialdemokratisches Konzept für Umweltplanung und Gestaltung zu erarbeiten. Dies geschieht zur Zeit in den zuständigen Gremien der Partei, mit dem Ziel, die Vorstellungen sozialdemokratischer Umweltpolitik in Thesenform der Öffentlichkeit vorzustellen.

(-/31.5.1974/bgy/pr)

+ + +

Fünf Unwahrheiten in zwei Sätzen

Eigenartiger Umgang des Oppositionsführers mit den Tatsachen

Von Kurt Mattick MdB

Stellv. Vorsitzender des Auswärtigen Ausschusses des Bundestages

Der Oppositionsführer Prof. Dr. Carstens hat in seiner Rede zur Regierungserklärung in fünf Punkten unwahre Behauptungen über den Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Dr. Erhard Eppler, aufgestellt. Er behauptete, Eppler habe die Beziehungen zwischen Bundesregierung und Parlament verletzt, als er Jugoslawien einen Kredit zusagte, ohne zuvor den zuständigen Ausschuß des Bundestages davon zu unterrichten. Er habe in der Folgezeit "die deutsche Öffentlichkeit darüber getäuscht", daß ein weiterer Kredit von 750 Millionen DM an Jugoslawien gewährt werden sollte und inzwischen gewährt worden ist.

Es ist falsch, daß Eppler einen Kredit an Jugoslawien zusagte. Dafür war nicht sein Ministerium zuständig. Die Verhandlungen über den ersten Jugoslawien-Kredit wurden vom Bundesminister für Wirtschaft geführt. Ein Beamter des Bundeswirtschaftsministeriums hat auch das Protokoll am 20. Dezember 1973 unterschrieben.

Weil dem so ist, war es auch nicht Sache des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit, für die Unterrichtung der Ausschüsse zu sorgen.

Der zweite Kredit an Jugoslawien beträgt nicht 750 Millionen DM sondern 700 Millionen DM (Carstens hat auch im korrigierten Protokoll die falsche Zahl stehen lassen.)

Minister Eppler hat den zuständigen Ausschuß, wie die Wortprotokolle zeigen, wahrheitsgemäß, ausführlich und früher unterrichtet, als er gesetzlich verpflichtet war.

Es ist unwahr, daß der Kredit bisher schon gewährt worden sei. Die Gespräche werden erst in allernächster Zeit abgeschlossen.

Für einen ehemaligen Staatssekretär eine stolze Bilanz der Unsolidität. In der Debatte über die Regierungserklärung wurde Prof. Carstens zwei Mal aufgefordert, seine Behauptungen entweder zu beweisen oder zurückzuziehen. Solange er beides nicht getan hat, muß er sich den Vorwurf gefallen lassen, absichtlich falsche Beschuldigungen auszusprechen.

(-/31.5.1974/ka/pr)

+ + +

Kündigungsschutz für Mieter wird Dauerrecht

Einwände spiegeln nur die Sehnsucht nach der verlorenen Macht

Von Fritz Gräßinger MdB

Stellv. Vorsitzender des Rechtsausschusses des Bundestages

Die Äußerungen des Präsidenten des Zentralverbandes der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer, Theodor Paul, die ortsübliche Vergleichsmiete führe zu einem Quasi-Mietatopp, er kenne kein anderes Gesetz, das weniger dem sozialen Frieden diene, und es sei verfassungswidrig, in Zeiten einer normalen Wohnungsversorgung das Kündigungsgrecht des Vermieters einzuschränken, zeigen, daß der Verbandpräsident offensichtlich weder über die Auswirkungen des Neuen Mietrechts informiert ist, noch den Entwurf eines Zweiten Wohnraumkündigungsschutzgesetzes kennt, noch eine Vorstellung von dem hat, was die Ausgestaltung eines sozialen Rechtsstaats inhaltlich bedeutet.

Die Ziele des Neuen Mietrechts, das Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter auf eine neue soziale Grundlage zu stellen, indem das Verlangen nach Mieterhöhung nicht mit dem Druck der Kündigung verfolgt werden kann und gleichzeitig durch die Einführung der ortsüblichen Vergleichsmiete ein marktorientiertes Kriterium für Mieterhöhungen zu schaffen, sind in vollem Umfange erreicht worden. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß die Praxis einige Präzisierungen und Ergänzungen des Neuen Mietrechts notwendig gemacht hat, was mit dem Entwurf eines Zweiten Wohnraumkündigungsschutzgesetzes geschehen ist.

Die Forderung des Zentralverbandes, zu marktwirtschaftlichen Grundsätzen zurückzukehren, ist deshalb unverständlich, weil die ortsübliche Vergleichsmiete durch die Gegebenheiten des Wohnungsmarktes bestimmt wird. So hat die ortsübliche Vergleichsmiete auch keineswegs zu einem Quasi-Miet-

stopp geführt, was auch der Zentralverband durch einen Blick auf den Mietenindex leicht hätte feststellen können. So stiegen die Wohnungsmieten in den Jahren 1972 und 1973 um jeweils 5,8 vH. Daran waren im Jahre 1973 die Neubaumieten mit 6,1 vH. und die Altbaumieten mit 5,4 vH. beteiligt. Damit blieben die Mietsteigerungen 1973 erstmals knapp unterhalb der Steigerung des Lebenshaltungskostenindex, der sich um 6,9 vH. erhöhte.

Diese Zahlen zeigen, daß sowohl dem Schutzbedürfnis des Mieters, wie dem Wirtschaftlichkeitsinteresse des Vermieters Rechnung getragen wird. Dort, wo sich Ergänzungen des geltenden Mietrechts als notwendig erwiesen haben, so bei der Erleichterung der Modernisierung und der angemessenen Umlage der Modernisierungskosten auf die Miete sowie bei einer Umlage der Kapitalkosten, sieht das Zweite Wohnraumkündigungsschutzgesetz entsprechende Ergänzungen vor, so daß die Wirtschaftlichkeit des Hausbesitzes und die Anpassung der Miete an die allgemeine Marktentwicklung langfristig gesichert sind.

Der Zentralverband wird durch seine Ankündigungen nicht verhindern, daß die SPD-Bundestagsfraktion an ihrem erklärten Ziel festhält, den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse als Dauerrecht in das BGB zu übernehmen. Dem Mieter darf seine räumliche Existenzgrundlage, nämlich die Wohnung, nicht grundlos entzogen werden. Der Schutz des Mieters gegen willkürliche Kündigungen ist ein Gebot des Sozialstaates, das unabhängig von der aktuellen Wohnungsmarktlage gilt. Das angestrebte Kündigungsschutzgesetz läßt dem Vermieter die Möglichkeit, sich beim Vorliegen eines wichtigen Grundes oder berechtigter Interessen vom Vertrage zu lösen. Die geplanten Kündigungsschutzbestimmungen sind daher keine Verletzung des Eigentums in seiner Substanz, sondern eine gesetzgeberische Konkretisierung der Sozialbindung des Eigentums.

Angesichts dieser Tatsachen kann das Verlangen des Zentralverbandes, zum uneingeschränkten Kündigungsrecht des Vermieters zurückzukehren, nur als die Sehneucht nach verlorengegangenen Machtpositionen angesehen werden.

(-/31.5.1974/ka/pr)

+ + +

Verantwortlich für den Inhalt: Claus Preller